

Satzung des Freibad Duvenstedt e.V.

Stand vom 15 November 2023

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedschaftsbeiträge	3
§ 5 Badebetrieb	4
§ 6 Aufbau des Vereins	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung	4
§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Verwaltungsrat	7
§ 12 Finanzen	8
§ 13 Erhebung von Umlagen	8
§ 14 Protokolle der Beschlüsse	9
§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins	10
§ 18 Vereinsordnungen	10
§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	11
§ 20 Datenschutzklausel	11
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	12

Präambel

Das Freibad Duvenstedt e.V. ist ein eingetragener Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Das Freibad Duvenstedt e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine geschlechtsspezifische Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung. Das Freibad Duvenstedt e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung von allen Geschlechtern ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freibad Duvenstedt e.V.“ mit Sitz in Hamburg – Duvenstedt.
2. Er ist im Vereinsregister des AG Hamburg unter der Nummer VR 10755 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, insbesondere des Schwimmsports.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterhaltung des Freibades Puckaffer Weg 3 in Hamburg-Duvenstedt,
 - die Durchführung von Schwimmkursen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können
 - a) natürliche Personen (Einzel- und Familienmitgliedschaften)
 - b) juristische Personen, wie Vereine, Institutionen oder sonstige Personenzusammenschlüsse (korporative Mitgliedschaft)sein.
2. Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft oder seines Glaubens werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sofern ein Aufnahmeantrag seitens des Vorstandes abgelehnt wird, sind die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Sofern der Antragstellende an seinem Aufnahmeantrag festhalten will, kann er sich an die Mitgliederversammlung durch ein entsprechendes Schreiben an den Vorstand wenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat diese über den Aufnahmeantrag zu befinden. Das Ergebnis der Abstimmung der Mitgliederversammlung ist dem Antragstellenden durch den Vorstand – ohne Angabe von Gründen – zu übermitteln.
5. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaften gilt dies für alle Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
6. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder textliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
10. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, schriftlich oder textlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche oder textliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder textlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder textlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedschaftsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht. Die Höhe des Jahresbeitrages

und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch eine Beitragsordnung geregelt.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen und/oder Spenden. Dies gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet bzw. das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen wird.

§ 5 Badebetrieb

1. Der Verein hat von der Freien und Hansestadt Hamburg die öffentlich-rechtliche Nutzungsberechtigung für das Freibad Duvenstedt erworben. Er wird das Freibad in den Sommermonaten für die Öffentlichkeit für mindestens 6 Stunden täglich geöffnet halten, es sei denn die Wetterlage (z.B. bei Sturm, Starkregen) oder andere besondere Umstände gebieten eine Öffnung nicht.
2. Der Verein verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Badebetrieb während der in der Badeordnung festgelegten öffentlichen Öffnungszeiten durch Bereitstellung von Personal zur Badaufsicht zu gewährleisten. Die Badaufsicht hat die Rettungsfähigkeit entsprechend der Prüfungsordnung (PO) des Vereins nachzuweisen. Die PO wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sollte sich in Grundzügen an den Regelungen der Rettungsfähigkeit der Deutsche Gesellschaft für Badewesen e.V. R 94.05 orientieren.
3. Für die Durchführung des Badebetriebes gibt sich der Verein eine allgemein verbindliche Badeordnung.

§ 6 Aufbau des Vereins

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verwaltungsrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ die Grundzüge der Vereinsarbeit und trifft die ihr satzungsmäßig zugewiesenen Entscheidungen. Nach Erstattung des Rechenschafts-, Kassen- und Prüfungsberichtes erteilt sie dem Vorstand Entlastung. Wird dieselbe verweigert, so sind die Gründe zu präzisieren und zu Protokoll zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im 1. Halbjahr schriftlich oder textlich durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladung soll mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und der Art der Durchführung erfolgen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder gewahrt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
4. Die Sitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder ihr Begehren schriftlich oder textlich begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen. Sie kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft (Einzel-, Familienmitgliedschaft, korporativ angeschlossene Vereine und Verbände) eine Stimme.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein bei einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen oder teilvirtuellen Veranstaltung anwesendes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Mit der Anmeldung zur virtuellen oder teilvirtuellen Mitgliederversammlung muss das Mitglied, wenn es virtuell teilnimmt, mitteilen, wer das Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten wird. Nach Überprüfung der Vertretungsberechtigung werden dem stimmberechtigten Mitglied die Zugangsdaten zur Abstimmung kurz vor der Versammlung zugesandt.
8. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen bis zum Jahresende vor der nächsten Versammlung schriftlich oder textlich beim Vorstand eingereicht werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschluss über den vom Kassenwart vorzulegenden Jahresabschluss des vorgehenden Kalenderjahres und Beschluss über Rücklagen und Rückstellungen
 - Beratung und Beschluss über dem vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - Beschluss über die Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
 - Beschluss über die Höhe der Eintrittsgelder
 - Beschluss über die Badeordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschluss über die Tagesordnungspunkte und Anträge
 - Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, wenn sie selbst zur Wahl steht, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

3. Wahlen und jede andere Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, wenn dies die Versammlungsleitung bestimmt oder wenn auf Antrag eines bei der Präsenzveranstaltung, einer virtuellen oder teilvirtuellen Veranstaltung anwesenden Stimmberechtigten die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder textlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Freibades besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem technischen Leiter
2. Den BGB-Vorstand gemäß § 26 BGB bilden folgende Personen:
 - a) der 1. Vorsitzende;
 - b) der 2. Vorsitzende;
 - c) der Kassenwart.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a, c in geraden und b und d ungeraden Kalenderjahren). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der BGB-Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung und Ordnungen, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstands vertreten.
7. Eine Personalunion im BGB-Vorstand ist nicht zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch einem Mitglied des Vereins.
9. Der Vorstand kann sich durch Beisitzer erweitern, die mit beratender Stimme dem Vorstand in der Geschäftsführung zur Seite stehen.
10. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
12. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, Anstellungsverträge des Vereins mit Organmitgliedern, Angestellten oder sonstigen Dritten abzuschließen und dem Vorstand bei allen wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungen beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die keine weitere Vereinsfunktion ausführen und keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen eine/n Vorsitzende/n.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Verwaltungsrat kommt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen erfolgen nach Bedarf.

6. Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrats erfolgt nach den für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung geltenden Satzungsregelungen. Die Sitzungen werden vom/von der/dem Vorsitzende/n einberufen.
7. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
9. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Geschäfte kommissarisch einem Mitglied des Vereins.
10. Der Verwaltungsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand eine Finanzordnung des Vereins erstellen und diese regelmäßig aktualisieren.

§ 12 Finanzen

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
5. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird vom Vorstand beraten und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
6. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzulegen.
8. Zur Erfassung des Inventars (über € 400,-) ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
9. Sämtliche vorhandenen Werte (Inventar, usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
10. Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 13 Erhebung von Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (zum Beispiel nicht vorhersehbare Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 14 Protokolle der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle können als Beschlussprotokoll geführt werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
4. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dessen Fertigstellung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (zum Beispiel Übungsleitertätigkeiten).
4. Der BGB-Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (zum Beispiel Dienst oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (zum Beispiel an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrags.
7. Der Verwaltungsrat kann einen Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied oder des gesamten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Einen solchen Grund stellt vor allem eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung dar.

8. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung ein Organmitglied abberuft oder ein Organmitglied sein Vereinsamt niederlegt, erlischt damit das entsprechende Vertragsverhältnis des Organmitglieds mit dem Verein.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Personen zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Es sind mindestens zwei Personen zu wählen.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
3. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfung hat sich auf den Zahlungsverkehr, die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie Beschlüsse, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, zu erstrecken. Der Vorstand ist verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Kassenprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, sofern sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung notwendig sind.

§ 17 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung, Fertigstellung der Protokolle, und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen per E-Mail und werden auf der Homepage des Vereins unter www.freibad-duvenstedt.de (ggf. dort im Mitgliederbereich) veröffentlicht.
2. Die Satzung, die Vereinsordnungen (und die Datenschutzrichtlinie) stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
4. Innerhalb des Vereins, zwischen den einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - Finanzordnung;
 - Wahlordnung;
 - Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, nur wenn die in § 8 (5) festgelegte Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen – soweit es nicht für die Abwicklung des Vereins benötigt wird – zu gleichen Teilen an den Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V. und die Vereinigung Duvenstedt e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nur noch einer der genannten Anfallberechtigten existieren, fällt das Vermögen vollständig an den noch existierenden Anfallberechtigten. Sollten beide Anfallberechtigte nicht mehr existent sein, entscheidet die Mitglieder-versammlung, die gemäß Punkt 1 einberufen wurde, mit einfacher Mehrheit, an welchen gemeinnützigen Verein in Duvenstedt das Vermögen fällt.

§ 20 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jede betroffene Person hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
3. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 15.11.2023 beschlossen. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs 1 S1 AktG befugt, Änderung der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.